

SATZUNG

des Kreisschützenverbandes Münden e.V. in Hann. Münden

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Kreisschützenverband Münden e.V.“
2. Der Kreisschützenverband Münden e. V. hat seinen Sitz in Hann. Münden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hann. Münden unter der Nummer 415 am 24. April 1984 eingetragen.
3. Der Kreisschützenverband Hann. Münden e. V., im nachfolgenden „KSV“ genannt, ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes und des Deutschen Schützenbundes.
4. Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwandt, das selbstverständlich alle Geschlechter umfasst.

§ 2

Zweck

1. Unter Ausschluss jeglicher politischen Betätigung bezweckt der KSV den Zusammenschluss der in der Stadt und dem Altkreis Münden sich schießsportlich betätigenden Vereine zur Förderung und Pflege des Schießsportes.
2. Der Verband erstrebt keinerlei Gewinn. Er verfolgt den Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) die Pflege kameradschaftlichen Verkehrs der dem KSV angeschlossenen Vereine untereinander,
 - b) die Unterstützung aller Bestrebungen zur Förderung des Schießsports und Heranbildung eines tüchtigen und gesunden Nachwuchses,
 - c) die Beratung seiner Mitglieder in Vereinsfragen, Vereinsrecht, Vereinsführung sowie in allen den Schießsport betreffenden Fragen,
 - d) die Herstellung und Aufrechterhaltung einer Verbindung zwischen den Vereinen und dem Landesverband,
 - e) die Aufstellung von Mannschaften aus den Mitgliedern der dem KSV angeschlossenen Vereine für überregionale Schießsportwettkämpfe,
 - f) die Schlichtung von eventuell anfallenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsvereinen sowie auch zwischen einzelnen Mitgliedern und den Vereinen untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten des Schützenwesens handelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KSV können alle sich schießsportlich betätigenden Vereine oder schießsportlich tätige Abteilungen anderer Vereine
 - a) **Des** Gebietes der Stadt Hann. Münden
 - b) Des Altkreises Münden werden.
2. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch Stellung eines schriftlichen Antrages an den KSV, über den **der** Vorstand **entscheidet**.
3. Dieser Antrag muss enthalten:
 - a) Die genaue Angabe des Gründungstages und die Rechtsform des Vereins,
 - b) Die Liste der Vorstandsmitglieder,
 - c) Die genaue Angabe der Zahl und die Namen der Mitglieder
4. Die Entscheidung des Vorstandes des KSV über den Antrag muss dem beantragenden Verein schriftlich mitgeteilt werden.
5. Eine Aufspaltung von Vereinen (mittelbare Mitglieder) in „Sportschützen“ und „Traditionsschützen“ ist nicht erlaubt. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft im KSV erwerben oder erhalten.
6. Alle anderen Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind nicht zulässig. Diese führen in jedem Falle zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSV und im Landesverband oder zur Ablehnung eines gestellten Aufnahmeantrages.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Vereine als unmittelbare Mitglieder im KSV üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
2. Die Delegierten werden von den Vereinen bestimmt. Für je 10 (zehn) angefangene Mitglieder kann der Verein 1 (einen) Delegierten entsenden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied (mittelbar oder unmittelbar) des KSV ist verpflichtet:
 - a) Die Interessen des KSV zu wahren,
 - b) Zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - c) Die Satzung und Beschlüsse zu beachten und einzuhalten.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung.

2. Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 3 (drei) Monate vorher dem KSV - Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KSV und dem Landesverband müssen vorher eingelöst sein.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem KSV und dem Landesverband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem KSV und dem Landesverband können nicht mehr erhoben werden.
4. Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen:
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben nach länger als 3 (drei) Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
 - b) wenn die Satzung des Deutschen Schützenbundes, des Landesverbandes oder des KSV verletzt wurde,
 - c) wenn Beschlüsse des KSV nicht eingehalten werden,
 - d) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder die Ausschreibungen des Landesverbandes und des KSV,
 - e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
5. Der Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern kann erfolgen:
 - a) nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - b) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie gegen die Satzung und Beschlüsse des Deutschen Schützenbundes, des Landesverbandes und des KSV,
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d) bei unkameradschaftlichem Verhalten und sportlicher Unfairness (z.B. Abwerbung von Wettkampfschützen usw.), entweder durch Beschluss des Vorstandes oder durch die Entscheidung des Ehrenrates.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht der Betroffene davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
7. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Die Berufung wird dem Ehrenrat vorgelegt, der endgültig entscheidet.
8. Ist durch rechtskräftigen Beschluss des Vorstandes oder Entscheidung des Ehrenrates ein mittelbares Mitglied ausgeschlossen worden, so wird der Beschluss in der Weise durchgeführt, dass der Vorstand dem Verein, dem der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage macht, ihn aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Auflösung des Verbandes gemäß § 17 der Satzung.

§ 7

Beiträge und Umlagen

1. Die dem KSV angehörenden Vereine haben für jedes gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird in der Delegiertenversammlung durch Beschluss festgelegt.

Die vom Deutschen Schützenbund, vom Niedersächsischen Sportschützenverband und die von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft geforderten Beiträge pro Mitglied sind zusätzlich an den KSV abzuführen. Beitragserhöhungen werden sofort in voller Höhe weitergegeben.

Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres sind von den Vereinen die zum 31.12. des laufenden Jahres austretenden Mitglieder an den KSV zu melden.

2. Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres sind von den Vereinen die Jahresbeiträge an den KSV abzuführen, anderenfalls bestehen kein Stimmrecht und kein Versicherungsschutz.
3. In besonderen Fällen können von der Delegiertenversammlung des KSV Umlagen beschlossen werden, welche sich jedoch im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Vereine halten muss.

§ 8

Verbandsgliederung

Die Organe des KSV sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Kreisverbandsausschuss,
- d) die Delegiertenversammlung.

§ 9

Vorstand

1. dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Kreisvorsitzende
 - b) der 2. Kreisvorsitzende
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der 1. Kreisschatzmeister
 - e) der 1. Kreissportleiter
 - f) die 1. Kreisdamenleiter
 - g) der 1. Kreisjugendleiter
 - h) der Kreisehrensitzende
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende gehindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen.

Zeichnungsberechtigt für die Kassengeschäfte ist der 1. oder 2. Kreisschatzmeister in Verbindung mit dem 1. oder 2. Kreisvorsitzenden.

3. Mit Ausnahme der Position des 1. Kreisvorsitzenden können die Positionen des Vorstandes b) bis g) von einem Mitglied des Vorstandes in Personalunion ausgeführt werden, wobei ein Mitglied des Vorstandes maximal zwei Positionen in Personalunion ausführen darf. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedoch jedes anwesende Mitglied des Vorstandes nur eine Stimme.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Kreisvorsitzenden oder stellvertretenden Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 10 (zehn) Tagen einberufen. Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.
5. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu erstellen und baldmöglichst den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
6. Bei Beschlussfassung ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 10

Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 9 1 a-h)
 - b) der stellvertretende Schriftführer
 - c) der stellvertretende Schatzmeister
 - d) der stellvertretende Sportleiter
 - e) die stellvertretende Damenleiter
 - f) der stellvertretende Jugendleiter
 - g) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Referent für Pistole
 - i) der Referent für Gewehr
 - j) der Referent für Vorderlader
 - k) der Rundenwettkampfleiter
 - l) der Referent Sommerbiathlon
 - m) der Kreisjugendsprecher (maximal zwei)
 - n) der Referent für Aus- und Weiterbildung
2. Die Position des erweiterten Vorstandes von b) bis n) kann von einem Mitglied des Vorstandes in Personalunion ausgeführt werden, wobei ein Mitglied des Vorstandes maximal zwei Positionen in Personalunion ausführen darf. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedoch jedes anwesende Mitglied des Vorstandes nur eine Stimme.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter berufen die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahme die zwei Kreisjugendsprecher/innen, diese werden auf der Kreisjugendversammlung gewählt und auf der Delegiertenversammlung bestätigt.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen, die bei der Ausübung ihres Amtes in Verbandsangelegenheiten entstehen, werden in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes baldmöglichst zuzustellen. Nach Genehmigung in der folgenden Sitzung oder Versammlung ist die Niederschrift vom Leitenden und Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der erweiterte Vorstand sollte einmal im Jahr einberufen werden.
8. Die Einladungen müssen (10 zehn) Tage vorher erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.
9. Der erweiterte Vorstand ernennt bei Ausfall eines Mitgliedes kommissarisch einen Vertreter, der durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

§ 11

Kreisverbandsausschuss

1. Der Kreisverbandsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der Vereine oder deren Stellvertreter,
 - c) den Mitgliedern des Kreisschützenamt,

- d) dem Schießstandsachverständigen,
 - e) dem Kreisübungsleiter,
2. Die Aufgabe des Kreisverbandsausschusses ist die Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben.
 3. Der Kreisverbandsausschuss ist vom Vorstand oder Vertreter einmal im Jahr einzuberufen.
 4. Die Einladung zur Kreisverbandsausschusssitzung hat 14 (vierzehn) Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 5. Der Vorsitzende oder Vertreter muss den Kreisverbandsausschuss einberufen, wenn mindestens 12 (zwölf) seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an den Vorsitzenden zu stellen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein.
 6. Erfolgt die Einladung hierzu nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Antragsstellung, können die Antragsteller selbst den Kreisverbandsausschuss einberufen.
 7. Über die Kreisverbandsausschusssitzung sind jeweils Niederschriften zu erstellen, die gemäß § 10 Ziffer 5 zu behandeln sind.
 8. Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt (siehe § 16 Ziffer 2).

§ 12

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 10 Ziffer 1a - n)
 - b) den Delegierten aus den dem KSV angeschlossenen Vereinen. Die unter § 10 Ziffer 1a - n angegebenen Personen sind in der Anzahl der von den Vereinen zu entsendenden Delegierten enthalten.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - b) des Kreisschatzmeisters,
 - c) des Kreissportleiters,
 - d) ,
 - e) des Kreisjugendleiters,
 - f) des Kreisdamenleiters,
 - g) des Referenten der Sportwaffenarten,
 - h) der Kassenprüfer,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
 - k) die Wahl der Kassenprüfer,
 - l) die Wahl des Ehrenrates,
 - m) die Wahl des Kreisschützenamtes,
 - n) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - o) Satzungsänderungen,
 - p) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
 - q) die Auflösung des KSV
4. Die Delegiertenversammlung sollte innerhalb des 1. Vierteljahres des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 (einundzwanzig) Tage vorher einberufen.

5. In Jahren in denen eine Präsenzversammlung auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, z.B. Pandemien, Versammlungsverboten usw. nicht durchgeführt werden können, ist anzustreben bis Mitte des vierten Quartals eine digitale Versammlung durchzuführen. Hierzu werden alle Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine per Mail angeschrieben und gebeten, zu prüfen inwieweit die Delegierten des Vereins technisch in der Lage und auch bereit sind an einer digitalen Versammlung teilzunehmen. Die Vereinsvorsitzenden teilen dann per Mail, an den Kreisvorsitzenden mit wie viel ja oder nein Stimmen von den Delegierten des Vereins kommen. Aus den termingerechten Rückantworten wird per einfacher Mehrheit dann entschieden, ob eine Versammlung digital stattfinden wird.
Sollten bei einer digitalen Versammlung Beschlüsse gefasst werden, so sind diese im Umlaufverfahren im Anschluss von, den an der digitalen Versammlung teilnehmenden Delegierten schriftlich zu bestätigen.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Delegiertenversammlung.
7. Einladungen zur Delegiertenversammlung
 - a) Die Einladungen der gemeldeten Delegierten, zur Delegiertenversammlung erfolgt, durch Übergabe der Einladung an die Vereinsdelegierten durch den/die Vereinsvorsitzenden oder ihrer Vertreter/innen. Dies hat unmittelbar nach Erhalt des Termins, unter Weitergabe der schriftlichen Einladung und aller beigefügten Papieren und Anträgen an die Delegierten zu erfolgen.
 - b) die Vereinsvorsitzenden oder Ihre Vertreter/innen melden dann bis 7 (sieben) Tage vor der Delegiertenversammlung, namentlich die Delegierten/ Ersatzdelegierten ihres Vereins, die an der Versammlung teilnehmen werden, an die/den Kreisschriftführerin/Kreisschriftführer.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand oder die Hälfte aller dem KSV angehörenden Vereine dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter verlangen.
9. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis 7 (sieben) Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösungen des KSV bedürfen der $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
12. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
13. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist binnen 3 (drei) Monaten den Vorstandsmitgliedern und den unmittelbaren Mitgliedern zuzustellen. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung.
14. Die Berichte der unter Ziffer 3 a-g genannten Mitglieder sind dem Schriftführer schriftlich vor Versammlungsbeginn zu übergeben.

§ 13

Kreisschützenamt

1. Dem Kreisschützenamt gehören als Mitglieder an:
 - a) der Kreissportleiter,
 - b) der stellvertretende Kreissportleiter
 - c) der Kreisjugendleiter,
 - d) der stellvertretende Kreisjugendleiter,
 - e) die Kreisdamenleiter,
 - f) die stellvertretende Kreisdamenleiter,

- g) die von der Delegiertenversammlung gewählten Schießsportleiter,
- h) der Kreisrundenwettkampfleiter,
- i) die Referenten der Sportwaffenarten,
- j) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Mit Ausnahme der Position des Kreissportleiters können die Positionen b) bis j) in Personalunion ausgeführt werden, wobei ein Mitglied maximal zwei Positionen in Personalunion ausführen darf. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied des Vorstandes eine Stimme.

- 2. Das Kreisschützenamt ist für alle Angelegenheiten des Schießsportes und des allgemeinen Sports zuständig.
- 3. Das Kreisschützenamt hat die Aufgabe ein Wettkampfgericht zu bestimmen.
- 4. Das Kreisschützenamt erstellt für den KSV Wettkampfordnungen.

§ 14

Kassenprüfer

- 1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse mit Ende des Geschäftsjahres zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben jederzeit nach einer Anmeldefrist von mindestens 3 (drei) Tagen das Recht, die Kasse zwischenzeitlich zu prüfen.

- 2. Die Delegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer und mindestens einem Ersatzmann auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren. Der Dienstälteste scheidet jedes Jahr aus. Wiederwahl ist möglich
- 3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- 5. Die Kassenprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Kreisschatzmeisters, seines Vertreters und des Kreisvorstandes

§ 15

Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat bestehend aus 3 (drei) Mitgliedern und 3 (drei) Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen aus verschiedenen Vereinen sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte **einen** Vorsitzenden.
- 4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht, oder an der er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
- 5. Der Ehrenrat entscheidet:
 - a) auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten bei Streitigkeiten innerhalb des KSV, in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können,
 - b) als Berufungsinstanz, wenn in den Satzungen der dem KSV angeschlossenen Vereine Rechtsmittel dieser Art vorgesehen sind, insbesondere auch über ihm vorgelegte Berufungen gegen einen durch den Vorstand gemäß § 6 Ziffer 7 der Satzung ausgesprochenen Ausschluss.

6. Der Ehrenrat kann feststellen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme, nicht gerecht fertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen und bestätigen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) einen Verweis,
 - c) einen schweren Verweis,
 - d) den Ausschluss aus dem KSV.
7. Der Ehrenrat entscheidet abschließend, ein Rechtsmittel, auch vor ordentlichen Gerichten, gegen die Entscheidung des Ehrenrates findet nicht statt.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, außer bei Personenwahl mit mehr als einem Kandidaten. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens 1/5 (ein Fünftel) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten muss eine Wahl schriftlich durchgeführt werden.
4. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzen-Bewerbern, welche schriftlich zu erfolgen hat.
5. Satzungsänderungen oder Auflösung des KSV siehe § 12 Ziffer 9.
6. Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen siehe §§ 9 Ziffer 4, 12 Ziffer 11, 14 Ziffer 4.

§ 17

Auflösung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kreisschützenverband Münden e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Mitgliedsvereine des KSV Münden, die zum Zeitpunkt der Auflösung, die steuerlichen Richtlinien im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllen und sich verpflichten die Gelder, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke und Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Die Aufteilung an die Mitgliedsvereine erfolgt anteilig nach Vereinsmitgliedern zum 01.01. des Jahres, in dem sich der Verband auflöst. Sollten die steuerlich geforderten Voraussetzungen bei keinem der Vereine vorliegen, geht das Vermögen an den „Niedersächsischen Sportschützenverband e. V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Jugendbereich verwenden soll. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden
2. Die Auflösung des KSV erfolgt gemäß § 48 BGB durch den Vorstand.
3. Die Auflösung ist gemäß § 50 BGB durch den Vorstand öffentlich bekannt zu geben.
4. Das verbleibende Restvermögen darf den Anteilberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des KSV oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit übergeben werden (siehe § 51 BGB).

Mit der Annahme dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen vom 31. Mai 1953, vom 7. März 1964, vom 21. Februar 1986, vom 10. März 1995, vom 29. Februar 2008 und 02. März 2018 mit den dazugehörigen Satzungsänderungen außer Kraft. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung des KSV am 25. September 2021 in Hann. Münden angenommen.

Hann. Münden im September 2021

Roland Seeland
(1. Kreisvorsitzender)

Christian Heil
(2. Kreisvorsitzender)

Diese Satzung wurde am 20.04.2023 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.